



HEUTE

9. Sep. 1969

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 54.669-2c/69

Gesetzesbeschluß des NÖ. Landtages vom
17. Juli 1969 über die Sanitätsgemeinden
und das Dienst- und Besoldungsrecht der
Gemeindeärzte in Niederösterreich (NÖ.
Gemeindeärztegesetz 1969)

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich Eing. 10. SEP. 1969 Zl. 148/1 O. / B. / A. Aussch.
--

Zu Zl. 148 ex 1969
vom 17. Juli 1969

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n

=====

Die Bundesregierung hat beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 17. Juli 1969 über die Sanitätsgemeinden und das Dienst- und Besoldungsrecht der Gemeindeärzte in Niederösterreich (NÖ. Gemeindeärztegesetz 1969) gemäß Artikel 98 Abs.2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

E i n s p r u c h

=====

zu erheben.

B e g r ü n d u n g :

=====

Der erste Satz des § 46 Abs.1 des Gesetzesbeschlusses lautet:
"Die Gemeinden und, sofern Sanitätsgemeinden errichtet werden diese, bilden einen Gemeindeverband".

Art. 116 Abs.4 B.-VG. spricht nur von verbandsangehörigen Gemeinden und nicht von Gemeindeverbänden, die einem Gemeindeverband angehören könnten.

Die Sanitätsgemeinden im Sinne des vorliegenden Gesetzesbeschlusses sind zufolge der Bestimmungen der §§ 1 und 3 des Gesetzesbeschlusses Gemeindeverbände. Sie dürfen der Konstruktion des Art. 116 Abs.4 B.-VG. nach nicht ihrerseits Gemeindeverbänden angehören.

Ergänzend sei bemerkt, daß der § 53 Abs.1 des vom Amt der niederösterreichischen Landesregierung zur Begutachtung übermittelten Vorentwurfes den in Rede stehenden Widerspruch zum Art. 116 Abs.4 B.-VG. nicht aufwies.

Auf den letzten Absatz auf Seite 13 des Protokolls der Verbindungsstelle der Bundesländer über die Besprechung der zur Erörterung der Probleme der Anpassung des landesgesetzlichen Gemeinderechtes an die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 gebildeten Arbeitsgruppe I am 12. Dezember 1968 wird hingewiesen.

Zusätzliche Bemerkungen:

=====

Über das einspruchs begründende Bedenken hinaus besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 1 Abs.2:

Nach § 1 Abs.1 haben nur solche Gemeindeverbände einen Gemeindearzt zu bestellen, die gemäß § 3 des Gesetzesbeschlusses, d.h. zur gemeinsamen Bestellung eines Gemeindearztes, errichtet werden. Im Dienststand der Gemeindeverbände, die zur Bestellung eines Gemeindearztes errichtet werden, dürfte sich im Sinne des § 1 Abs.2 kaum ein Arzt befinden. Andere Gemeindeverbände trifft zufolge der Bestimmung des § 1 Abs.1 des Gesetzesbeschlusses nicht die Pflicht, einen Gemeindearzt zu bestellen. Im § 1 Abs.2 hätten die Gemeindeverbände somit nicht genannt werden sollen, weil sie kaum unter die Ausnahme von der Verpflichtung gemäß Abs.1 fallen können.

Zu § 3 Abs.1:

Es ist fraglich, ob auch Teile von Gemeinden einem Gemeindeverband zugewiesen werden können (siehe Protokoll der Verbindungsstelle der Bundesländer über die Besprechung der zur Erörterung der Probleme der Anpassung des landesgesetzlichen Gemeinderechtes an die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 gebildeten Arbeitsgruppe I am 12. Dezember 1968, lit.e auf Seite 8).

Zu § 6 Abs.2:

Es wird hier vorgesehen, daß das zuständige Organ des Gemeindeverbandes den Gemeinden übergeordnet ist. Dies muß verfassungsrechtlich als sehr problematisch bezeichnet werden. Es wäre zwar möglich, daß Normadressat einer von einem (übergeordneten) Gemeindeorgan

gesetzten Norm ein anderes (untergeordnetes) Gemeindeorgan ist. Es dürfte aber unzulässig sein, daß Normadressat einer vom Organ eines Gemeindeverbandes gesetzten Norm eine oder mehrere Gemeinden sind. Die Unzulässigkeit geht aus der Konstruktion der Bestimmungen der Art. 115 bis 120 B.-VG., insbesondere aus dem sich bei einer teleologischen Interpretation ergebenden Inhalt des Art. 116 Abs.4 B.-VG. hervor. Auf die bisherigen Ergebnisse der von der Verbindungsstelle der Bundesländer eingeleiteten Umfrage vom 9. Mai 1969, GZ. VSt. - 355 - 1969 (betreffend die Frage des Verhältnisses der Organe eines Gemeindeverbandes zu den Gemeinden nach dem Kärntner Landesfeuerwehrgesetz) wird verwiesen.

Zu § 38 Abs.2:

Statt "ein Gerichts- oder ein Disziplinarverfahren" hätte es heißen müssen "ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren".

Im übrigen wird auf die Stellungnahme des Bundes im Rahmen der Vorbegutachtung verwiesen, der der Gesetzesbeschluß weitgehend Rechnung trägt. Es bestehen jedoch weiterhin Bedenken vornehmlich unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips des Art. 18 Abs.1 und 2 B.-VG. (siehe insbesondere § 20 Abs.1 lit.e "höchstens" und § 20 Abs.2 des Gesetzesbeschlusses), unter dem Gesichtspunkt des Art. 95 Abs.1 B.-VG. (siehe hierzu § 19 Abs.3 des Gesetzesbeschlusses) und unter dem Gesichtspunkt des Art. 116 Abs.4 B.-VG. (siehe hierzu § 46 Abs.5 des Gesetzesbeschlusses)."

8. September 1969
Der Bundeskanzler:

Kellner

.1.

~~Amt der NÖ. Landesregierung
Einkaufsstelle~~

~~10. SEP. 1969~~

Lauterbach

~~Beerb.:~~

~~Beilagen
Stempel.~~